

# Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen (ABS)

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Serviceleistungen zwischen der GEDA GmbH (nachfolgend „GEDA“) und dem jeweiligen Vertragspartner.

Serviceleistungen sind gemäß nachstehenden Bedingungen alle Wartungen, Instandhaltungen, Funktionsprüfungen, sicherheitstechnische Prüfungen oder Ähnliches, sowie auch der Aufbau von Produkten der GEDA.

Für Reparaturen, Montagen, Umrüstungen, Modernisierungen oder Neulieferungen gelten darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lieferungen und Leistungen der GEDA GmbH.

Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners gelten nur mit schriftlicher Zustimmung der GEDA. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Aufträge.

## 2. Durchführung der Leistungen, Leistungsumfang, Preise

Die Leistungen werden nach den vertraglichen Vereinbarungen und nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht.

Alle Arbeiten werden werktags während der regulären Arbeitszeiten (Mo-Do, zwischen 07:30 und 16:30 Uhr, Fr 07:30 und 14:15 Uhr) von GEDA oder einem von ihr autorisierten Servicepartner ausgeführt. Arbeiten die auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der regulären Arbeitszeiten ausgeführt werden sollen – außer Notdienstfälle -, müssen separat vereinbart werden. Diese Arbeitszeiten und Notdienstfälle berechtigen GEDA, Zuschläge wie Nacht-, Notdienst-, Feiertags-, Samstags- und Sonntagszuschläge zu den erhöhten Verrechnungssätzen von GEDA in Rechnung zu stellen.

Die Vergütung und der Leistungsumfang sind im jeweiligen Servicevertrag bzw. im Angebot und in der Auftragsbestätigung geregelt. Wird die Vergütung nicht ausdrücklich pauschal vereinbart, so werden Serviceleistungen nach Arbeits- und Reisezeit sowie ggfs. Wartezeiten zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Verrechnungssätzen von GEDA zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Ebenfalls werden Leistungen, welche den vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, wie beispielsweise die Beseitigung von Schäden oder Störungen z.B. infolge unsachgemäßer Verwendung, gesondert gemäß den jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet. Die aktuellen Verrechnungssätze werden dem Vertragspartner mit der Auftragsbestätigung gesendet.

- GEDA rechnet die Vergütung nach vom Vertragspartner unterzeichneten Arbeitsnachweisen ab.
- GEDA ist berechtigt mindestens vier Stunden täglich zu berechnen.
- Von GEDA nicht zu verantwortende Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Zeiten einer Rufbereitschaft werden als normale Arbeitszeiten berechnet.
- Mehraufwendungen, die nicht beeinflusst werden können und/oder nicht vom GEDA verursacht wurden (z.B. höhere Gewalt), werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Der Vertragspartner stellt rechtzeitig ein Visum für den/die Mitarbeiter von GEDA (falls benötigt), es sei denn die Beantragung muss aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von einer beauftragten Person/Firma erfolgen. Die Kosten für die Beschaffung eines gültigen/gültiger Visums/Visa trägt der Vertragspartner.
- Der Auftraggeber erstattet GEDA die Kosten für An- und Abreise, Flugtickets der Economy-Klasse, sowie der Unterkunft, falls erforderlich, jeweils zzgl. 10% Bearbeitungsgebühr.
- Der Vertragspartner erklärt sich mit einem Austausch des von GEDA eingesetzten Service-Personals nach 21 Kalendertagen einverstanden. GEDA behält sich das Recht vor, Personal von der Baustelle abzuziehen, wenn die Arbeit für mehr als drei (3) Arbeitstage nicht fortgesetzt werden kann.
- GEDA behält sich das Recht vor, die in Auftrag gegebenen Arbeiten durch einen autorisierten Servicepartner ausführen zu lassen.
- Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Ersatzteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial nicht in der Vergütung enthalten und werden von GEDA zusätzlich in Rechnung gestellt. Ebenfalls ist die Entsorgung defekter oder ausgebaute Teile, sofern nichts abweichendes vertraglich geregelt oder gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht im Leistungsumfang enthalten und somit zusätzlich zu vergüten.
- GEDA führt nach der Montage und Inbetriebnahme des Aufzugs eine Bediener- und Wartungseinweisung durch (Voraussetzung für die Nutzung des Aufzugs).
- Ein umfangreiches Schulungsprogramm für theoretische und praktische Themen ist auf Anfrage am Hauptsitz der GEDA in Deutschland erhältlich.
- Unwesentliche oder unerhebliche Anpassungen sowie geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sind zulässig, soweit derartige Änderungen des Vertragsgegenstandes für GEDA's Vertragspartner zumutbar sind. Zumutbar sind insbesondere Verbesserungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, technische Änderungen, Verbesserungen der Konstruktion oder der Materialauswahl.

## Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen (ABS)

---

Auf Wunsch und bei gesonderter Absprache erbringt GEDA die Leistungen fernmündlich oder mittels Fernwartung. Für diesen Fall gilt folgendes zusätzlich:

- Die Leistungen der GEDA werden telefonisch oder per Remote-Service werktags während der regulären Arbeitszeiten (Mo-Do, zwischen 07:30 und 16:30 Uhr, Fr 07:30 und 14:15 Uhr erbracht).
- GEDA ist darum bemüht, die Dienstleistungen frei von Unterbrechung ausführen zu können, trotzdem können Risiken einer Unterbrechung oder eines Abbruchs der Informationsübertragung auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Anspruch auf eine zu jeder Zeit störungsfreie Leitung besteht nicht, insbesondere haftet GEDA nicht für die Funktionsfähigkeit einer Internetverbindung.
- Bei Stromausfällen oder sonstigen Störungen, die durch Umstände, die von GEDA nicht zu vertreten sind, verursacht werden, ist die GEDA von Ihrer Verpflichtung zur Leistungserbringung freigestellt, insbesondere führen hierdurch eingetretenen Verzögerungen nicht zu Ansprüchen gegen GEDA gleich aus welchem Rechtsgrund.
- Die notwendigen Daten und Übertragungen zum Zwecke der Fernwartung erfolgen in hinreichend verschlüsselter Form.
- GEDA wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn das aufgetretene Problem/die Wartung nicht per Fernwartung oder telefonisch gelöst werden kann. In diesem Fall vereinbaren die Parteien einen Service-Termin direkt beim Kunden vor Ort.
- Zur Fehleranalyse hat der Kunde den Fehler möglichst genau zu beschreiben, erforderliche weitere Informationen und Unterlagen hat er vollständig und rechtzeitig der GEDA zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung durch GEDA und stellt diese von etwaigen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund frei.
- Der Kunde ist für eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form selbst verantwortlich.
- Werden im Verlauf des telefonischen Service oder der Fernwartung sicherheitsrelevante Passwörter bekannt, so ist der Kunde verpflichtet, diese unmittelbar nach Abschluss der Wartungsarbeiten durch GEDA selbst zu ändern.
- Für telefonisch erteilte Auskünfte und Servicetätigkeiten übernimmt GEDA keine Haftung auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit, im Übrigen haftet GEDA nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Im Falle einer Haftung wegen fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der GEDA auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Solche vertragswesentlichen Pflichten sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, GEDA haftet nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- GEDA übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit externer Leitungen und / oder Internetservices.
- Sofern die Haftung der GEDA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GEDA.

### 3. Zahlungsbedingungen und Auftragsstornierung

GEDA ist berechtigt die Bezahlung per Vorkasse zzgl. Umsatzsteuer zu verlangen. Ansonsten sind Rechnungen ab Rechnungsstellung/Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto zu bezahlen, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurden.

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein oder werden solche bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, so kann GEDA ab Kenntnis hiervon Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern.

### 4. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung ist GEDA – vorbehaltlich der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Verzugschadens – berechtigt, gem. den gesetzlichen Regelungen in § 288 BGB die Forderungen während des Verzugs zu verzinsen. Während der Zeit des Zahlungsverzugs ist GEDA nicht verpflichtet, Serviceleistungen insbesondere Wartungen oder Instandhaltungen durchzuführen, sofern dem Vertragspartner zuvor eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt wurde und diese erfolglos verstrichen ist.

### 5. Pflichten des Vertragspartners

Soweit nicht anderweitig mit GEDA schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle zur vertragskonformen Leistungserbringung notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen und insbesondere die Einhaltung nachfolgend genannter Pflichten zu gewährleisten.

## Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen (ABS)

- Der Vertragspartner stellt Unterkunft und Verpflegung nach europäischem Standard zur Verfügung, sowie Trinkwasser in ausreichender Menge, sanitäre Einrichtungen und Erste Hilfe.
- Der Vertragspartner ist für den lokalen Transport zur und von dem Einsatzort verantwortlich, falls dieser von GEDA selbst organisiert werden muss, erstattet der Vertragspartner alle angefallenen Kosten.
- Hebe- und Werkzeuge werden vor Ort vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt, ferner stellt er sicher, dass ein funktionierender Stromanschluss vorhanden ist. GEDA stellt hierzu eine Beistellungsliste zur Verfügung.
- Der Vertragspartner hat für einen gefahrlosen Zugang zur Anlage zu sorgen und sicherzustellen, dass sich spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der täglichen Arbeit, ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort befindet, welcher berechtigt ist, die Leistungsnachweise von GEDA zu unterzeichnen.
- Ist für die Leistungserbringung der Aufbau eines Gerüsts oder eine Steighilfe erforderlich, so sind gemäß nationaler bzw. lokaler Vorgaben entsprechende, zugelassene und geprüfte Gerüste und Steighilfen bauseits vom Vertragspartner zu stellen.
- Sofern die Beseitigung von Störungen im Servicevertrag enthalten ist, hat der Vertragspartner GEDA unverzüglich über auftretende Störungen zu informieren.
- Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind GEDA unverzüglich vom Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sofern sich die Änderungen auf die Vertragserfüllung oder die Ausführung der Leistungen auswirken oder GEDA anderweitig ein berechtigtes Interesse an einer Benachrichtigung hat. Anderenfalls gehen diese Änderungen nicht zu Lasten von GEDA.
- Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur in einem begrenzten Umfang nach und entstehen GEDA infolgedessen Schäden oder zusätzliche Aufwendungen, wie beispielsweise Anfahrtskosten oder Arbeitszeiten, so ist der Vertragspartner verpflichtet diese zu ersetzen. Vorstehendes gilt auch für den Fall des Annahmeverzugs des Vertragspartners.

### 6. Vorübergehende Stilllegung der Anlage

Besteht mit GEDA ein Servicevertrag zur Wartung einer Anlage, verpflichtet sich der Vertragspartner, GEDA unverzüglich von einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung oder Stilllegung der Anlage schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach der schriftlichen Anzeige ruht bzw. endet der Servicevertrag bis zum Ende der regulär kommenden Abrechnungsperiode. Wird GEDA nicht unverzüglich schriftlich informiert und unternimmt Wartungsversuche, so bleiben diese zusätzlich abrechenbar. Nach der Außerbetriebsetzung lässt der Vertragspartner die Anlage vor Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal von GEDA, einem von dieser autorisierten Servicepartner oder einer sonstigen sachkundigen und hierzu autorisierten Firma überprüfen. Die Kosten hierfür, einschließlich eventueller Überholungs- und Reinigungsarbeiten, übernimmt der Vertragspartner. GEDA haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine fehlerhafte Wiederinbetriebnahme durch Dritte zurückzuführen sind.

### 7. Aufbau eines Gerätes

Für Aufbauarbeiten gilt darüber hinaus folgendes: In einem Angebot bezeichnete Aufbaukosten sind nicht verbindlich, eine endgültige Berechnung erfolgte erst nach vollständiger technischer Klärung des Projektes. Abnahmen durch Dritte (z.B. TÜV/DEKRA) sind in dem Angebot nicht enthalten. Darüber hinaus ist die Teilnahme an derartigen Abnahmen durch Dritte nicht in der Berechnung enthalten und werden gesondert berechnet. Die Beauftragung durch einen Dritten zur Durchführung der Abnahme ist Aufgabe des Vertragspartners und er trägt die dadurch anfallenden Kosten selbst.

Tägliche Vorbereitungs-/Rüstzeiten von maximal 0,5 h sind in der angesetzten Aufbauzeit enthalten. Darüberhinausgehende Vorbereitungs- und/oder Rüstzeiten werden zusätzlich berechnet. Lokale Anforderungen/Normen/Standards und/oder spezielle Standortanforderungen sind in der kalkulierten Aufbauzeit und/oder der angesetzten Zeit für die Inbetriebnahme und/oder Inspektion nicht berücksichtigt und werden gesondert berechnet.

Berechnungsgrundlage ist eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden zzgl. 1 Stunde täglicher Transfer zur Baustelle (ohne Pausen) sowie eine 6-Tage-Woche. Bei örtlichen Abweichungen werden die täglichen Fahrt-/Arbeitszeiten entsprechend angepasst. Reisetage für An- und Abreise werden als Arbeitstage berechnet.

Das tägliche Führen der Arbeitsnachweise durch GEDA ist in der angesetzten Aufbauzeit enthalten. Falls ein zusätzlicher Dokumentationsaufwand erforderlich ist, wird dieser gesondert berechnet.

Soweit GEDA nur einen Vorarbeiter zur Verfügung stellt, muss der Vertragspartner für den Aufbau Fachkräfte zur mechanischen und elektrischen Installation des Aufzuges vor Ort zur Verfügung stellen.

Ferner ist der Vertragspartner allein verantwortlich für:

- Eine angemessene Beleuchtung während des Geräteaufbaus.
- Normkonforme Aufzugsschachtabdeckungen und Abschränkungen von Gefahrenstellen während der Aufbau- und Installationszeiten.
- Die Entsorgung des Verpackungsmaterials und anfallendem Abfall.

## Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen (ABS)

---

- Die Installation einer Beleuchtung nach Normvorgaben an Boden, Etagen und anderen zugehörigen Aufzugsbereichen.
- Die Inspektion/Abnahme des Aufzugs durch autorisierte Stellen.
- Ein geeignetes Fundament, welches laut Kräfteberechnung und Statik für den Aufzug ausgelegt ist.
- Angemessene Verankerungspunkte, Träger samt zugehörigem Material zur Befestigung der Leiterteil- bzw. Mastverankerungen, die laut Herstellerzeichnungen und Vertragsbestimmungen für die anfallenden Kräfte / Belastungen ausgelegt sind.
- Etagentüranbindungen bzw. –abstützungen, Plattformen, Stege, Abschirmungen und andere Schutzeinrichtungen laut gültigen Normen und/oder Zeichnungen der GEDA.
- Vorbereitungen des Aufzugsschachtes/-fahrweges laut gültigen Normen und/oder Zeichnungen der GEDA.
- Die Stromversorgung laut Schaltplan und gemäß EN50160(Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen) und EN61000 (Elektromagnetische Verträglichkeit).
- Das Lot für den Mastaufbau und die Markierung des Mast-Nullpunktes bzw. einer Mittellinie und zugehörigen Referenzmarkierungen an der Struktur auf Höhe jeder Mastverankerung. Detaillierte Informationen hierzu sind den Zeichnungen zu entnehmen.
- Alle Bereiche, die auf den Herstellerzeichnungen auf „Bereitstellung durch Kunde“ verweisen.
- Eine Bereitstellungsfläche in der Nähe der Aufzugaufbau-Stelle.
- Untersagung und Einstellung sämtlicher Arbeiten oberhalb des Aufzugs oder in direkter Aufzugsnähe während der Installationsarbeiten.
- Den Aufbau des Aufzugs. Hinweis: Zur Ausstellung CE-Zertifikates ist eine Vor-Ort Abnahme durch GEDA oder eine von GEDA autorisierte Partei notwendig.
- Einhaltung aller erforderlichen landes- und baustellenspezifischen Sicherheitsbestimmungen.
- Die Organisation und Bereitstellung aller erforderlichen lokalen Genehmigungen Die damit verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.
- Die Kosten für Nachweise, Arbeitsgenehmigungen, Gesundheitsüberprüfungen und andere Prüfungen, immer wenn diese notwendig werden.
- Die Bereitstellung sämtliche Informationen hinsichtlich erforderlicher Unterlagen (z.B. Verfahrensbeschreibungen, Gefährdungsbeurteilungen usw).

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die projektbezogene Dokumentation und sämtliche Konversation in deutscher Sprache erfolgen kann.

### 8. Mängelhaftung

Ist eine erbrachte Serviceleistung mangelhaft, so hat GEDA nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist die Wahl nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Kann der Mangel trotz mehrfacher Versuche nicht beseitigt werden, so ist der Vertragspartner berechtigt, soweit es sich um einen erheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises zu verlangen.

Zeigt eine der Prüfung, dass kein von GEDA zu verantwortender Mangel vorliegt, so hat der Vertragspartner die angefallenen Kosten für die Überprüfung, Fahrt-, Wege-, Arbeits-, Übernachtungs-, Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten GEDA zu erstatten.

Die Haftung für Sachmängel (Gewährleistung) entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von GEDA den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt. Als eine solche Änderung gelten auch nicht fachgerechte Lagerung, Verbringung, Montage und Nutzung. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Der Vertragspartner hat während der Laufzeit eines Servicevertrages über die Wartung einer Anlage, alle Arbeiten an der Anlage nur durch GEDA oder deren Beauftragte durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet ist. Bei Eingriffen in den Wartungsgegenstand durch Dritte können etwaige Gewährleistungsansprüche nur dann aufrechterhalten werden, wenn der Vertragspartner eindeutig widerlegen kann, dass ein Mangel nicht im Zusammenhang mit dem Eingriff eines Dritten herbeigeführt steht.

### 9. Haftung und Schadensersatz

GEDA haftet für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder der Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GEDA auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall, jedoch begrenzt auf die vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen (ABS)

---

### 10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aller Art beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt ab dem Datum der Abnahme.

### 11. Keine Vertretungsbefugnis der Monteure/Techniker

Monteure/Techniker der GEDA oder andere von GEDA mit der Serviceleistung beauftragte Personen, sind nicht befugt, Mängelrügen entgegen zu nehmen oder zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen GEDA abzugeben. Sie sind auch nicht befugt, mündliche Bestellungen entgegen zu nehmen oder Vertragsänderungen oder -ergänzungen vorzunehmen. Die Monteure/Techniker sind – vorbehaltlich der Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht – nicht berechtigt, für GEDA Gelder in Empfang zu nehmen.

### 12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 13. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien sind von Ihrer jeweiligen Leistungspflicht befreit, wenn und soweit diese aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann. Als höhere Gewalt gilt jedes von keiner der Vertragsparteien zu beeinflussenden Ereignissen, wie z.B. Naturkatastrophen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Brände, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Import- oder Exportverbote, Arbeitskämpfe, sowie auch die Unterbrechung der Rohstoff- und/oder Energiezufuhr. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 60 Kalendertage an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

### 14. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Datenschutzerklärungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhält der Vertragspartner unter folgendem Link: <https://www.geda.de/datenschutzerklaerung/>

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Informationen und Unterlagen wie Daten, Pläne, Zeichnungen, Kenntnisse, Berechnungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit GEDA erlangt, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, sowie diese ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

Der Vertragspartner hat auch seine mit dem Vertragsverhältnis betrauten Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Werden vertraulichen Informationen an den Vertragspartner übergeben, bleiben sie ausschließliches Eigentum von GEDA. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

### 15. Änderung der AGB

GEDA ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. In diesem Fall wird GEDA den Vertragspartner schriftlich über die jeweiligen Änderungen der AGB informieren. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung der AGB, so gilt das Schweigen des Vertragspartners als Zustimmung zu den Änderungen.

### 16. Sonstiges

Für sämtliche vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Alleiniger Erfüllungsort ist 86663 Asbach-Bäumenheim, Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg, Deutschland.